

# Kantonale Fürsorgedirektion Zürich

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **50 (1953)**

Heft 7

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-836844>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

der Wohn- und zugleich Heimatkanton ausschließlich für ihn zu sorgen habe. Das Konkordat und seine Schöpfer standen in diesem Falle einem bereits geordneten Sachverhalt gegenüber. Das Konkordat mußte somit keine besonderen Anordnungen treffen. Es hätte diesen Tatbestand, da das Konkordat eine umfassende Ordnung der Armenfürsorge im Verhältnis der Konkordatskantone ist, bewußt regeln müssen, hätte die verfassungsrechtliche Anschauung nicht bestanden.

(Fortsetzung folgt.)

### Kantonale Fürsorgedirektion Zürich

Von den aufgeführten eidgenössischen und kantonalen Erlassen betreffen etliche die eigentliche Armenfürsorge, so z. B. das Kreisschreiben vom 7. März über die Heimschaffung von vorübergehend in Frankreich befindlichen Schweizerbürgern, ferner die Weisung der Bundesbehörde vom 25. Juli über die Vereinbarung zwischen der Schweiz und der deutschen Bundesrepublik bezüglich der Fürsorge für Hilfsbedürftige vom 14. Juli 1952. Die Umstellung der laufenden Fälle der deutschen Unterstützungsbezüger hat den Armenpflegen wegen der etwas zu umfangreich geratenen Erhebungsbogen viel Arbeit verursacht. Andere Erlasse, Kreisschreiben und Verordnungen berühren die Armenpflege in der Peripherie. Die seinerzeit erfolgte Zusammenlegung von verschiedenen Gebieten der Armen- und Gesundheitsdirektion in eine Fürsorgedirektion hatte zur Folge, daß eine zentrale kantonale Stelle geschaffen wurde, die weite Kreise der Fürsorge und der Unterstützung Bedürftiger umschließt und die auch als Auskunftsstelle und Beratungsorgan von Behörden und Privaten mehr und mehr frequentiert wird. Das ist um so mehr zu begrüßen, als hinreichend bekannt ist, wie Ratsuchende oft von aller Art „Rechtsagenten“ haarsträubende Auskünfte und Ratschläge gegen ansehnliche Honorare erhalten. — Die allorts beliebten und wertvollen Mitteilungsblätter der Fürsorgedirektion sind im Berichtsjahr viermal erschienen und brachten Weisungen über das AHV-Abkommen mit Deutschland, Wegleitungen über die Invalidenfürsorge, die Verwandten-Unterstützungspflicht sowie Angaben über Entscheide aus der fürsorgerischen Praxis.

Die Fürsorgedirektion amtet im Kanton Zürich als Zentralstelle des Bundes für die Auslandschweizer-Heimkehrerhilfe. Es wurden über 500 Rückwanderer betreut. In 228 Fällen handelte es sich um Kantonsbürger, wofür die heimatlichen Armenpflegen Fr. 105 000.— auszulegen hatten. — Für eine Erhöhung der laufenden Unterstützungen an die in Frankreich und Deutschland gebliebenen bedürftigen Schweizer setzten sich durch Vermittlung der Konferenz der kantonalen Armendirektoren die Gesandtschaften und die Schweizervereine ein.

Der Erwähnung wert ist eine neue Regelung betr. des Fonds für arme Blinde, da es als stoßend empfunden wurde, daß diesbezügliche Hilfsgesuche nicht armengenössiger Petenten über die Gemeindearmenpflege eingereicht werden mußten.

In der Anpassung der Gemeindearmenanstalten an die neuzeitlichen Anforderungen wurden weitere Fortschritte erzielt. Das frühere Armenhaus, das alle möglichen Kategorien von Versorgten beherbergte, steht auf dem Aussterbeetat. An die Kosten der Um- und Neubauten wurden von Seiten des Kantons annähernd Fr. 500 000.— geleistet.

An die Wanderarmenfürsorge (Naturalverpflegung) leistete der Kanton Fr. 1000.— (1951). Die Zahl der Beherbergten betrug nur noch 271, gegenüber 685 im Jahr 1950. Im Kanton bestehen noch 22 Herbergen. Zu den Leistungen des Verbandes und des Kantons kommen noch die Ausgaben der Städte Zürich und Winterthur, die eigene Wanderarmenfürsorgestellen unterhalten.

Die Unterstützungsausgaben der zürcherischen Gemeinden an Kantonsbürger betragen (provisorisch) Fr. 12 084 281.—, gegenüber Fr. 12 906 791.— im Vorjahr, was angesichts der wirtschaftlichen Hochkonjunktur und des Übergangs der Altersfälle an andere Stellen eigentlich keine erhebliche Verminderung bedeutet. Die Modernisierung der öffentlichen Fürsorge ist immerhin eine kostspielige Sache.

Auf der Basis des Konkordates verausgabten die zürcherischen Gemeinden Fr. 1 648 592.—, ein Posten, der sich gegenüber den Leistungen der andern Konkordatskantone für die dort unterstützten Zürcher im Verhältnis von rund 1 : 5 sehen und respektieren lassen darf. —

Ganze vier Konkordatsstreitigkeiten kamen vor die Bundesbehörden, wovon in einem Falle zu Gunsten und in den andern drei zu Ungunsten von Zürich entschieden wurde.

Die zürcherischen Auszahlungen zu alleinigen Lasten der Heimatgemeinden für die nicht dem Konkordat unterstellten Schweizerbürger betragen in rund 4000 Unterstützungsfällen Fr. 3 947 595.—, Fr. 700 000.— mehr als im Vorjahr. — Von den gesetzlichen Armenpflegen wurden in diesen Unterstützungsfällen Fr. 53 000.— freiwillig ausgelegt, in welchem Betrage die von den freiwilligen Armenpflegen (Hülfsvereine) geleisteten Summen nicht enthalten sind. Für die Hilfe an arme Ausländer wurden total Fr. 58 505.— verausgabt, woran Fr. 25 500.— Rückerstattungen eingingen.

Die auf Kosten der „Staatsarmenfürsorge“ (Art. 45 BV) ausgelegten Hilfen machen bei Fr. 113 037.— Rückerstattungen Fr. 247 935.— aus. An erster Stelle der Unterstützten stehen diesmal die Italiener, was im Hinblick auf die große Zahl der Fremdarbeiter nicht verwunderlich ist.

Wegen dauernder Unterstützungsbedürftigkeit und Verweigerung ausreichender Hilfe durch die Heimatbehörden sind 41 Heimschaffungen und Wegweisungen beschlossen und ihrer 30 vollzogen worden. Dazu kommen noch 16 Ausweisungen von Ausländern.

R. C. Z.

#### Stadt Zürich. Fürsorgeamt.

Die Unterstützungsleistungen erhöhten sich um 1,33% auf Fr. 9 342 475.—. An Rückerstattungen gingen ein total Fr. 4 628 784.—, inbegriffen die von konkordatlichen, nichtkonkordatlichen und ausländischen Armenbehörden geleisteten Beiträge an die ausgerichteten Unterstützungen. Die Rückerstattungsforderungen an Private (Verwandte, Petenten usw.) betragen Fr. 2 508 543.—. Die Verwaltungskosten machen Fr. 1 381 006.— aus. Das Vermögen des Armengutes erhöhte sich auf Fr. 27 209 990.—.

Von 44 beantragten armenrechtlichen Heimschaffungen und 28 heimatlichen Versorgungen ohne Niederlassungsentzug gelangten nur 15, bzw. 14 zum Vollzug. Von den 42 eingeleiteten Zwangsmaßnahmen endigten 23 mit Vollzug. — Von 4 Entschieden der Eidgenössischen Polizeibehörde in Konkordatsstreitfragen wurden 1 zu Gunsten und 2 zu Ungunsten der Armenpflege Zürich erledigt. Innerkantonale nach dem zürcherischen Armengesetz kamen 13 Streitfälle vor den Regierungsrat, der von den Vorlagen im Sinne der Anträge 6 guthieß und 7 ablehnte. Eine große Anzahl solcher Streitfälle betreffend die Zuständigkeit nach dem zürcherischen Armengesetz harret noch immer des Entscheides. Es muß auffallen, daß im konkordatlichen Sektor weniger Streitfragen an die zuständigen Oberbehörden gezogen werden müssen, als dies innerkantonale nach dem zürcherischen Armengesetz der Fall ist.

Die gesetzlichen Unterstützungen für die nach Zürich zuständigen Stadt- und Kantonsbürger betragen Fr. 4 806 539.—. Die konkordatlichen Beihilfen erreichten den Betrag von Fr. 1 935 778.—. Die freiwilligen und Pflichtmonatsleistungen machen Fr. 49 723.— aus für Konkordatsangehörige und Fr. 69 976.— für außerkonkordatliche und Ausländerfälle. Die reinen Unterstützungsausgaben betragen Fr. 4 713 691.—.

Wegen Vernachlässigung der Unterstützungspflicht im Sinne von Art. 217 des Strafgesetzbuches wurden acht Strafanträge gestellt bzw. veranlaßt. Bedauerlicherweise hat der Kanton Zürich die strafbetragsberechtigten Behörden immer noch nicht bezeichnet. Das Bundesgericht hat es neuestens abgelehnt, die Armenpflege als Geschädigte zum Strafantrag zuzulassen.

Die dem Wohlfahrtsamt Zürich direkt unterstellte Heimkehrerhilfe stellt fest, daß die Rückwanderung erheblich nachgelassen hat. Obwohl die Rückwanderer in der Regel zur Weiterreise in den Heimatkanton veranlaßt werden, suchen sie mit Vorliebe die Städte auf, meistens auf Veranlassung von Verwandten und Bekannten, und es war bis jetzt auch möglich, sie zu placieren. — Die bundesgesetzliche Erleichterung in der Gewährung von Hilfeleistungen zeigt sich darin, daß trotz gleichbleibender Zahl der Fälle die Ausgaben um rund Fr. 28 000.— auf Fr. 400 987.— gestiegen sind. R. C. Z.